

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/353da547-ad7c-312a-90dc-0d0e05e2437b>

Bibliografie	
Titel	Praxishandbuch Brandschutz
Herausgeber	Scheuermann
Auflage	2016
Abschnitt	8 Explosionsschutz → 8.7 Grundlagen der Zoneneinteilung
Autor	Dyrba
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Vorbemerkung vor 8/8.7

Der Umgang mit brennbaren Stoffen sollte so erfolgen, dass mögliche Freisetzungen auf ein Minimum begrenzt werden. Zum Umgang gehören Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Vernichtung, Lagerung, Bereitstellung und Umschlag sowie Beförderung mit Fahrzeugen, in Rohrleitungen oder mit anderen Hilfsmitteln. Durch die Begrenzung der Freisetzung brennbarer Stoffe soll die Größe der gefährdeten Bereiche sowohl bei Normalbetrieb als auch bei betriebsüblichen Störungen sowie menschlichem Fehlverhalten bezüglich der Häufigkeit, der Dauer und der Menge so weit wie möglich eingeschränkt werden. Diese Überlegungen sind bereits bei der Planung, vor Errichtung neuer bzw. Veränderung bestehender Anlagen anzustellen, da sie eine direkte Auswirkung auf die Zoneneinteilung besitzen. Die Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen stellt die wesentliche Forderung des [§ 6 Abs. 9 der GefStoffV](#) dar. Aus dem Explosionsschutzdokument müssen insbesondere hervorgehen:

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 »Explosionsgefährdungen« und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 »Zusammenarbeit verschiedener Firmen« umgesetzt werden und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

Während die Punkte 1, 2 und 4 von den Betreibern als lösbare Aufgabe angesehen werden, ergeben sich bei der Zonenfestlegung oftmals grundlegende Probleme und Fragen.

Hinzu kommen die rechtlichen Konsequenzen und aus heutiger Sicht hohe finanzielle Aufwendungen durch die überzogenen Zonenausdehnungen in der Vergangenheit.

Liegt im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine explosionsfähige Atmosphäre vor, muss

1. die Zündquelle beseitigt oder unwirksam gemacht werden oder

